

Mai 2018

## **Die Tessiner Steuerreform: Ermässigung und Begrenzung der Vermögenssteuer**

1. Einleitung
2. Auswirkungen der Reform auf die ordentliche Besteuerung
3. Auswirkungen der Reform auf die Aufwandsbesteuerung (Pauschalbesteuerung)
4. Schlussfolgerungen

### 1. Einleitung

Das Referendum gegen die Kantonale Gesetzesvorlage der Steuerreform „progetto fiscale e sociale“, welche vom Grossen Rat im Dezember 2017 verabschiedet wurde, ist am 29.04.2018 in einer Kantonalen Abstimmung zurückgewiesen worden. Die neue Gesetzesvorlage tritt somit mit Wirkung 01.01.2018 in Kraft.

**Gegenstand der Gesetzesvorlage war unter anderem die Reduzierung des Höchststeuersatzes der Vermögenssteuer der natürlichen Personen.**

Für eine Übergangsperiode von 2 Jahren (2018 und 2019) wird auf Kantonsebene ein proportionaler Vermögenssteuersatz (*flat*) von **3.0 ‰ für Vermögen ab CHF 3.48 Millionen** (für niedrigere Vermögen bleibt die Progression des Steuersatzes bestehen) eingeführt.

Ab Steuerperiode 2020 reduziert sich der Höchststeuersatz auf Kantonsebene auf **2.5 ‰ für Vermögen ab CHF 1.38 Millionen**.

Nach dem Vorbild anderer Kantone wird ab 01.01.2018 zusätzlich eine sogenannte **Vermögenssteuerbremse** eingeführt, um zu vermeiden, dass das Vermögen des Steuerpflichtigen durch die Vermögenssteuern ausgehöhlt wird.

**Durch einen expliziten Antrag bei der Steuerbehörde kann der Steuerzahler verlangen, dass die Summe der Einkommens- und Vermögenssteuern auf Kantons- und Gemeindeebene maximal 60 % des steuerbaren Einkommens betragen, unter Voraussetzung einer angenommenen Mindestnettoerndite von 1% des steuerbaren Vermögens.**

**Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die direkte Bundeseinkommensbesteuerung nicht von der Kantonalen Steuerreform tangiert wird.**

Nachfolgende Beispiele illustrieren die Auswirkungen dieser Massnahmen für unsere Steuerpflichtigen.

## 2. Auswirkungen der Reform bei der ordentlichen Besteuerung

Heute wird 57,5% der gesamten Steuereinnahmen der Vermögenssteuer (für ca. CHF 60 Mio.) von nur 1% der Steuerpflichtigen erwirtschaftet und der maximale Vermögenssteuersatz (als Summe des Kantons- und Gemeindesteuersatzes) liegt bei 6,8 ‰.

Hieraus folgt, der hohe Stellenwert solcher Steuerpflichtigen für unseren Kanton und wie die Steuerbelastung eine entscheidende Rolle spielt, ob sich der Kanton Tessin, im interkantonalen Steuerwettbewerb, als Standort für wichtige Steuerzahler behaupten kann (z.B. Kanton Graubünden mit einem Vermögenssteuersatz von 3.2 ‰).

Als **Beispiel**: alleinstehender Steuerpflichtiger mit Wohnsitz in Lugano mit einem steuerbaren Vermögen von CHF 10 Mio. Für das Jahr 2017 bezahlt dieser Steuerpflichtige Vermögenssteuern in der Höhe von CHF 33'256.50 auf Kantonebene und CHF 26'605.20 auf Gemeindeebene (mit einem Multiplikator von 80), insgesamt also CHF 59'861.70.

Für die Steuerjahre 2018 und 2019 unter Berücksichtigung des reduzierten Vermögenssteuersatzes beträgt dagegen seine Steuerlast CHF 30'000 für die Kantonssteuer und CHF 23'400 (mit einem Multiplikator von 78) für die Gemeindesteuer, insgesamt also CHF 53'400.00.

Ab dem Steuerjahr 2020 wird die Steuerlast weiterhin sinken und unser Steuerpflichtiger wird CHF 25'000.00 für die Kantonssteuer und CHF 19'500 für die Gemeindesteuer, insgesamt also CHF 44'500.00 als Vermögenssteuer entrichten. Vergleicht man solche Steuerlasten mit dem Steuerjahr 2017, ergibt sich **eine Steuerersparnis** in Höhe von **CHF 6'461.70 für die Steuerjahre 2018 und 2019 und von CHF 15'361.70 ab dem Steuerjahr 2020**.

Zusätzlich wird angenommen, dass unser Steuerpflichtiger Nettoeinkünfte aus dem Vermögen für CHF 100'000.00 erzielt und steuerliche Abzüge (für AHV, Krankenkasse, etc.) für CHF 15'000.00 gelten machen kann. Das steuerbare Nettoeinkommen beträgt somit CHF 85'000.00, und die entsprechende Steuerbelastung CHF 7'212.50 für die Kantonssteuer und CHF 5'770.00 für die Gemeindesteuer beträgt insgesamt CHF 12'982.50. Wenn man die Vermögens- und Einkommenssteuer auf Kantons- und Gemeindeebene addiert beträgt die Steuerlast CHF 66'382.50 für die Steuerjahre 2018 und 2019 und CHF 57'482.50 ab dem Steuerjahr 2020.

Bei Anwendung der **Vermögenssteuerbremse** dürfen die Vermögens- und Einkommenssteuer auf Kantons- und Gemeindeebene nicht CHF 51'000.00 überschreiten (was 60% des steuerbaren Einkommens entspricht).

Im vorliegenden Fall kann der Steuerpflichtige Antrag bei der Steuerbehörde stellen. Anstatt CHF 66'382.50 für die Steuerjahre 2018 und 2019 und CHF 57'482.50 ab Steuerjahr 2020 zu entrichten würde er CHF 51'000.00 zahlen. Dies stellt eine Steuerersparnis in Höhe von CHF 15'382.50 für die Steuerjahre 2018 und 2019 und CHF 6'482.00 ab dem Steuerjahr 2020 da.

Je tiefer das steuerbare Einkommen (bzw. je mehr Abzüge geltend gemacht werden können), desto effektiver wirkt sich die Vermögenssteuerbremse aus.

### 3. Auswirkungen der Reform auf die Aufwandsbesteuerung (Pauschalbesteuerung)

Die Steuerreform greift ebenfalls auf die nach dem Aufwand besteuerten Personen, welche nach dem 01.01.2016 in den Kanton Tessin zugezogen sind bzw. Steuerpflichtige welche der seit 01.01.2016 gültigen Gesetzesvorlage betreffend der Aufwandsbesteuerung unterliegen und somit neben den Einkommenssteuern auch Vermögenssteuern entrichten (siehe Factsheet „Die Pauschalbesteuerung in der Schweiz, Kanton Tessin - Ausgabe 2017“).

Mit dieser Massnahme wird als minimale Vermögenssteuerbemessungsgrundlage das Fünffache des mit der Steuerverwaltung vereinbarten Einkommens in Betracht gezogen.

Der Übergang von der alten auf die neue Gesetzesbestimmung sieht eine Übergangsfrist von 5 Jahren vor. Pauschalbesteuerte, welche vor dem 31.12.2015 bereits in der Schweiz/Kanton Tessin steuerlich ansässig waren, werden bis und mit Steuerjahr 2020 nur auf dem Einkommen besteuert.

Ab 01.01.2018 können in Kanton Tessin bereits 73 von den 844 Pauschalbesteuerten von der Steuerreform profitieren.

Als **Beispiel** stellen wir einen alleinstehenden Steuerpflichtigen vor, steueransässig in Lugano seit dem 01.01.2016 mit einer steuerbaren Einkommensbemessungsgrundlage von CHF 1 Mio.

Für die Steuerjahre 2016 und 2017 werden Einkommenssteuern in der Höhe von CHF 254'590.00 auf Kantons- und Gemeindeebene sowie CHF 28'362.00 Vermögenssteuern (das Vermögen entspricht dem fünffachen des Einkommens, also CHF 5 Mio.) anfallen.

Gemäss der neuen Gesetzesvorlage wird die Vermögenssteuer für die Steuerjahre 2018 und 2019 CHF 26'700.00 und ab dem Steuerjahr 2020 CHF 22'250.00 betragen, was zu einer **Steuerersparnis von CHF 1662.00 für die Jahre 2018 und 2019 und CHF 6'112.00 ab 2020** führen wird.

### 4. Schlussfolgerungen

Die endgültige Einführung ab 01.01.2018 der Gesetzesvorlage der Steuerreform „progetto fiscale e sociale“ zeugt von einer deutlichen steuerlichen Kursänderung des Kantons. Die Hoffnung ist, dass weitere Reformen vorgeschlagen und gesetzlich eingeführt werden, welche die steuerliche Attraktivität des Kantons Tessin im internationalen und interkantonalen Vergleich verstärken werden.

Die Reduzierung der Steuerlast auf die Vermögenssteuer wird kurzfristig zu geringeren Einnahmen für den Kantonshaushalt führen, stellt aber eine günstige Gelegenheit dar, dank hoher Lebensqualität und interessanten Standortbedingungen neue Steuerpflichtige für den Tessin zu gewinnen sowie bereits im Kanton Tessin ansässige Personen von einem Wegzug abzuhalten.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass jede individuelle steuerbare Situation eine spezielle Prüfung und Abklärung fordert.

**Für Fragen und nähere Abklärungen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.**

Der Inhalt dieses Dokumentes ist nicht als rechtliche Beratung zu betrachten, sondern dient ausschliesslich als allgemeine Informationen. Die Nutzung der Inhalte erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung des Lesers und ersetzt insbesondere eine rechtliche Beratung in keinem Fall. **Steimle & Partners Consulting GmbH** schliesst jegliche Haftung und Verantwortung für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der Inhalte grundsätzlich aus. Bei Fragen betreffend des Haftungsausschlusses bitten wir um Kontaktaufnahme.